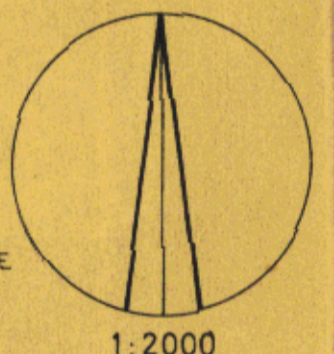


BEBAUUNGSPLAN HORN 2



- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINE
  - BAULINIE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - BAUGRENZE
  - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
  - WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - SONDERBAUFLÄCHEN
  - L LADENGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - I, II UND MEHR ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- OHNE KENNZEICHNUNG OFFENE BAUWEISE
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
  - ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (MIT ANGABE DER NUTZUNG)
  - VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFTL. NUTZUNG (MIT ANGABE DER NUTZUNG)
  - ÖFFTL. GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
  - ÖFFTL. STRASSEN WEGE PLÄTZE
  - o + 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
  - BAHNANLAGEN
  - o = OK, UK UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN OBERKANTE TUNNELDECKE, UNTERKANTE TUNNELSOHLE BEZOGEN AUF NORMALNULL
  - VORHANDENE BAUTEN



Gesetz  
über den Bebauungsplan Horn 2  
Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 2 für das Plangebiet Rennbahnstraße - Hermannstraße - Stengelstraße - Washingtonallee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgesetzt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen sind zulässig, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt bei der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herichtung kann auch von den Eigentümern vorgenommen werden, wenn die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizubehalten sowie künstlerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herichtung kann auch von den Eigentümern vorgenommen werden, wenn die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen durch die Erdoberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird. Dies gilt nicht für Ladengebäude, die nach Herstellung des Tunnelbauwerks über den unterirdischen Bahnanlagen errichtet werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
HORN 2

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG MITTE

ORTSTEIL 130

HAMBURG DEN 6.11.1963  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER  
ERSTER BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt

Festgestellt durch Versammlung/Gesetz  
vom 20. Jan. 1964 (GVBl. S. 11)  
In Kraft getreten am 29. Jan. 1964

Hamburg, den 21.1.64

*A. G. Speckter*

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Horn 2, Stengelstraße 5

Mr. 19999

Archiv

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 3

DIENSTAG, DEN 28. JANUAR

1964

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 2 .....	11
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 11 .....	12
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 2 .....	13
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 10 .....	14
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 21 .....	14
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Sasel 3 .....	15
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 3 .....	16
14. 1. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 8 .....	17
14. 1. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Droschkenverordnung .....	17
20. 1. 1964	Zweite Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg .....	18

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Horn 2

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 2 für das Plangebiet Rennbahnstraße — Hermannstal — Stengelestraße — Washingtonallee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen sind zulässig, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschosflächenzahlen nicht überschritten werden. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt bei

fünfgeschossigen Wohngebäuden 14,0 m. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Die Baugrundstücke im Sondergebiet „Läden“ an der Rennbahnstraße sind an die vom Sandkamp abzweigende Stichstraße anzuschließen.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in

- der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herrichtung kann auch von den Eigentümern vorhandener Wohngebäude gefordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Erdoberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird. Dies gilt nicht für Ladengebäude, die nach Herstellung des Tunnelbauwerks über den unterirdischen Bahnanlagen errichtet werden.
  6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Lurup 11

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 11 für das Plangebiet Flurstraße — Böttcherkamp — Rugenbarg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedenmann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und

Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2 und 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat